

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0108-I/4/2014

Wien, am 21. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2014 unter der **Nr. 1525/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtliche Bedenken bei Verwendung von Beamten für parteipolitische private Befragungen - Folgeanfrage gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage können Bundesbeamte für parteipolitische Tätigkeiten, wie beispielsweise die Auszählung einer, von einer politischen Partei initiierten privaten Befragung, herangezogen werden?*
- *Falls es dazu keine Rechtsgrundlage gibt, ist eine solche Verwendung von Bundesbeamten, wenn diese sich nicht freiwillig dazu zur Verfügung stellen, durch eine politische Partei und Regierungspartei, sowie auch durch ein dafür zuständiges Regierungsmitglied, rechtswidrig und amtsmissbräuchlich?*
- *Wäre eine Weisung an Bundesbeamte, eine Auszählung einer privaten Befragung durchzuführen, rechtswidrig?*

Die Heranziehung von Bundesbediensteten zur „Auszählung von Befragungen“ ist dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Vollziehungsaufgaben des Bundes erfolgt. Dies kann etwa aufgrund von Wahlrechts- oder ähnlichen Vorschriften geschehen. Auch Befragungen können im Rahmen der Vollzugsaufgaben durchgeführt werden. Dies geschieht regelmäßig, beispielsweise bei Mitarbeiterbefragungen.

Wenn es daher eine Rechtsgrundlage im Rahmen der Vollzugsaufgaben gibt, ist eine Heranziehung weder rechtswidrig noch amtsmissbräuchlich. Gleiches gilt für in diesem Zusammenhang ausgesprochene Weisungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	MNf38mEKsNko30KxCW3OZKA2ikUdwPK/RTs/LtksCdM1Bb/NsM8H4goA7o9qJlciDRkHuPr1WTbB35SPxu3fcHY+jEHCPTGJKFxrRsOQ1OYCKFHnAWufGK8W3sJ5gNpqkN8cVwbsoGhlf2CUx/XyQOfT9B4ycQvZTmvuhKCosS3Lq8rbUD7KoQ9arvpDWBh6ZzriLmx6zr4i4pjnuKpqHhbysSfilUD9f1ADpW3WVvkEvPdB+79R3OYZVLc/wVCNgseygtFMxpp7LqwS+THjTApLbPZtX+Km0dgVU4RrXesZnW0mFKFWxvKgUUP2RhVXLNDkjPfSCVatV70qwaOb9Ag==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-21T10:43:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	